

Die Jugendordnung im Ski- und Wanderverein **Fischach e.V.**

- § 1 Der **Ski- und Wanderverein Fischach e.V.** erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
- § 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
- § 3 Aufgaben der Vereinsjugend**
Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vorstanderschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert entscheidet der Vereins-ausschuß endgültig.
- § 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit**
Die Organe sind:
1.) der Vereinsjugendtag
2.) die Vereinsjugendleitung
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- § 5 Vereinsjugendtag**
Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend, a) Zusammensetzung Er besteht aus:
- der Vereinsjugendleitung
 - allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahren)
 - allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr *aktives Wahlrecht*. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein! Die Wahl findet im gleichen Turnus statt, wie die Hauptvorstandtschaft gewählt wird!

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahlvorschlag der Vereinsjugendleitung für die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der Jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

dem/der Vorsitzenden dem/der stv.

Vorsitzenden

dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin Beisitzern

(max. 2 - min. 1) Kassierer u. Schriftführer, wobei hier doppelte

Postenbelegung möglich ist

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens % der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am28.02.2002....vom Vereinsjugendtag und am21.03.2002..... von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und bestätigt.

Die Änderung der Jugendordnung wurde am06.05.2010....vom Vereinsjugendtag und am19.05.2010..... von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und bestätigt.